

Satzung

des Schulvereins der Friedrich-Harkort-Schule Herdecke e.V.

§1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

Schulverein der Friedrich-Harkort-Schule Herdecke e.V.

nach seiner Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Wetter.

Der Verein hat seinen Sitz in 58313 Herdecke.

§2

Zweck und Aufgabe des Vereins

Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke; er ist selbstlos tätig.

Sein Ziel ist die ideelle und materielle Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsaufgaben der Friedrich-Harkort-Schule.

Die durch Beiträge und Spenden bereitgestellten Mittel werden ausschließlich für die Unterstützung der Schularbeit verwendet, insbesondere für die Beschaffung von Lehr- und Arbeitsmaterial, die Unterstützung nachweislich bedürftiger Schüler bei Klassenfahrten und ähnlichen Veranstaltungen und die Unterstützung anderer schulischer Veranstaltungen und Einrichtungen, die dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule dienen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Der Verein besteht aus ordentlichen (aktiven) und außerordentlichen (passiven) Mitgliedern. Ordentliche Mitglieder nehmen aktiv die Geschäfte des Vereins wahr, außerordentliche Mitglieder betätigen sich nicht aktiv, fördern jedoch die Interessen des Vereins, insbesondere durch finanzielle Zuwendungen.

Die Mitgliedschaft wird begründet durch schriftlichen Antrag, über den der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.

Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme neuer Mitglieder abzulehnen, die Ablehnung hat schriftlich zu erfolgen. Erhebt der Antragsteller Einwendungen gegen die Ablehnung, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Mitgliedschaft endet

durch Tod,

durch Austritt,

durch Ausschluss.

Der Austritt ist dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf eines jeden Geschäftsjahres anzuzeigen.

Der Ausschluss ist zulässig bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung oder wenn das betreffende Mitglied mit Beiträgen oder anderen Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 Monaten im Rückstand ist und die Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach schriftlicher Abmahnung durch den Verein erfolgt.

Den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf Vorschlag des Vorstandes.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen nicht die Ansprüche des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bis zum Zeitpunkt der Beendigung.

§4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung und Gemeinschaftsveranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr an das Stimmrecht auszuüben.

Die Mitglieder sind verpflichtet,
die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§5

Mitgliedsbeitrag

Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag von mindestens 12 € / Jahr.
Höhere Beiträge, Spenden und Sachleistungen sind zulässig.

Der Beitrag wird im Einzugsverfahren abgebucht, bei Neumitgliedern gilt die Abbuchung als Bestätigung des Aufnahmeantrages. Die Beitragshöhe kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 der Mehrheit der erschienenen Mitglieder geändert werden.

§6

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober.

§7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind
der Vorstand,
die Mitgliederversammlung.

§8

Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 Personen
der/ dem 1. Vorsitzenden,
der/ dem 2. Vorsitzenden,
der/ dem Kassenführer/in.

An den Vorstandssitzungen nimmt als stimmberechtigte/r Beisitzer/in mindestens ein Mitglied des Kollegiums der Friedrich-Harkort-Schule teil. Mehrere Kollegiumsmitglieder haben insgesamt nur eine Stimme.

Der / die Beisitzer/in muss Mitglied des Schulvereins sein.

Die Mitgliederversammlung kann durch einfache Stimmmehrheit weitere Beisitzer/innen berufen.
Diese haben kein Stimmrecht.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, unter denen sich der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende befinden muss, vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Der/die Kassenführer/in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassenführers / der Kassenführerin und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

Sämtliche Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

Über die Beschlüsse des Vorstandes wird eine Niederschrift angefertigt, die in der folgenden Sitzung bekannt zu geben ist.

Der Vorstand und der / die Beisitzer/innen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Sie bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Wiederwahl ist zulässig.

§9

Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Terminbestimmung obliegt dem Vorstand; die jährliche Mitgliederversammlung soll nach Möglichkeit im 1. Schulhalbjahr stattfinden.

Die jährliche Mitgliederversammlung hat folgende Tagesordnungspunkte:

Jahresbericht des Vorstandes,

Kassenbericht,

Entlastung des Vorstandes,

Neuwahl des Vorstandes und des / der Beisitzers / Beisitzerin (jedes 2. Jahr),

Wahl des / der Kassenprüfers / Kassenprüferin (mindestens ein / eine Kassenprüfer /

Kassenprüferin wird jährlich neu gewählt).

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Vereinsmitglieder in schriftlicher Form beantragt wird oder der Vorstand dies aus wichtigem Grund für erforderlich hält.

Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch Bekanntgabe im Elternbrief der Friedrich-Harkort-Schule oder Einladung über die Klassenlehrer/innen an alle Eltern oder Veröffentlichung in der lokalen Presse.

In der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder stimmberechtigt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet u.a. über

Änderungen und Ergänzungen der Satzung,

Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,

Auflösung des Vereins.

Beschlüsse, durch die die Satzung geändert oder ergänzt werden soll, sind zulässig, wenn in der zur Ladung gehörenden Tagesordnung die zu ändernden Satzungsbestimmungen bekannt gegeben worden sind. Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung wird geleitet von der/dem 1. oder 2. Vorsitzenden. Über die Beschlüsse der Versammlung wird eine Niederschrift angefertigt.

Diese muss enthalten

Ort und Tag der Versammlung,

Feststellung der satzungsgemäßen Ladung,

Zahl der erschienenen Mitglieder,

Bezeichnung des/der Vorsitzenden und des/der Schriftführers/Schriftführerin

und ist von dem/der Versammlungsleiter/in und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen.

Abweichend von § 32 Abs. 1 S. 1 BGB kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).

Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).

Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich. Abweichend von § 32 Abs. 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn

- alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden
- bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben hat und
- der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Die Bestimmungen für Online-Mitgliederversammlungen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§10

Verwendung von Einnahmen

Alle Einnahmen des Vereins werden ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Über die Verwendung der Einnahmen gemäß §2 (Zweck und Aufgaben des Vereins) entscheidet der Vorstand.

Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Lehrer, Eltern und Schüler der Friedrich-Harkort-Schule können Anträge auf Unterstützung stellen.

Die Tätigkeit des Vorstandes und der Mitglieder ist ehrenamtlich und wird nicht vergütet.

§11

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zur Beschlussfassung über diesen Gegenstand besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist hierzu nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der eingeschriebenen Mitglieder anwesend sind. Für den Beschluss über die Auflösung ist eine Abstimmungsmehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, beruft der Vorstand innerhalb eines Monats eine weitere Versammlung mit der gleichen Tagesordnung ein, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen die Auflösung beschließen kann.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Herdecke als Träger der Friedrich-Harkort-Schule, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§12

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Rechtslage ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist diese Satzung Lücken auf, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen und vom Vorstand bei der nächsten regelmäßigen Mitgliederversammlung eine an die Rechtslage angepasste Formulierung zur Entscheidung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

§13

Inkrafttreten

Die Satzung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 28.11.2022 beschlossen und tritt mit diesem Tag in Kraft.

Herdecke, den 28.11.2022

1. Vorsitzende/r
Christoph Beier

2. Vorsitzende/r
Thomas Schollas

Kassenführer/in
Yvonne Luible-Elberfeld